

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der USU Software AG und der Geschäftsführung der USU Digital Consulting GmbH

gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG über die Neufassung und den Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags vom 26. Mai 2025 zwischen der USU Software AG (nachfolgend „**USU**“ oder „**Organträger**“) und der USU Digital Consulting GmbH (nachfolgend „**GmbH**“, „**Organgesellschaft**“ oder „**Tochtergesellschaft**“)

I. Vorbemerkung

Zwischen der USU Software AG und der USU Digital Consulting GmbH besteht seit dem 02.03.2000 ein Gewinnabführungsvertrag („**EAV 2000**“). Der EAV 2000 wurde mit dem Ergebnisabführungsvertrag vom 26. Mai 2025 (nachfolgend „**Vertrag**“) geändert und neu gefasst. Der Vertrag wird der Gesellschafterversammlung der USU Digital Consulting GmbH noch zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Zustimmung der Hauptversammlung der USU Software AG. Vorstand und Aufsichtsrat der USU Software AG werden der auf den 10. Juli 2025 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der USU Software AG daher vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

Der Vorstand der USU Software AG und die Geschäftsführung der USU Digital Consulting GmbH erstatten hiermit Bericht über den Vertrag gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG.

II. Vertragsparteien

1. Gesellschaftsrechtliche Situation der Tochtergesellschaft

Die USU Digital Consulting GmbH (vormals: Openshop Internet Software GmbH) wurde am 20.02.2006 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 206672 eingetragen. Die USU Software AG sowie die Tochtergesellschaft USU Digital Consulting GmbH haben ihren Sitz in Möglingen. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Entwicklung, der Erwerb, der Vertrieb, die Vermietung, die Installation, der Betrieb von Soft- und Hardwarelösungen sowie die Beratung und Schulung von Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet elektronische Datenverarbeitung und Online-Dienste; die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Online-Dienste und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Die USU Software AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der USU Digital Consulting GmbH. Das Stammkapital der USU Digital Consulting GmbH beträgt EUR 40.000,00. Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Bernhard Oberschmidt. Die Tochtergesellschaft wird als selbstständige GmbH weiterhin fortgeführt.

2. Tätigkeitsbereich und Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die USU Digital Consulting GmbH ist der Partner für digitale Transformation unterstützt Unternehmen und öffentliche Institutionen im deutschsprachigen Raum dabei, ihre Geschäftsprozesse erfolgreich zu gestalten. Die GmbH entwickelt Strategien und Lösungen, die individuell auf die Kundenanforderungen zugeschnitten sind. Der Fokus liegt auf der Optimierung des Kundenservice, der Modernisierung von IT-Strukturen und der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Dabei kommen innovative Softwareplattformen und effiziente Geschäftsprozesse zum Einsatz, die einen Mehrwert für Mitarbeitende, Kunden und Partner schaffen.

Die USU Digital Consulting GmbH ist für ca. 200 Kunden in Deutschland, Österreich und der Schweiz aus verschiedenen Branchen tätig, z.B. BWI, Bundesamt für Justiz, W&W, BASF, ARBURG, SDK, Südleasing, SKODA, Jungheinrich, Stuttgarter Versicherung, Bausparkasse Schwäbisch Hall, Putzmeister, HAYS, Debeka.

Das operative Geschäft der Tochtergesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2024 von der USU GmbH abgespalten und auf die USU Digital Consulting GmbH übertragen. Im Geschäftsjahr 2024 hat das Unternehmen bei einem Umsatz von EUR 22.118.416,82 einen Jahresüberschuss von EUR 2.860.466,34 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31.12.2024 bei einer Bilanzsumme von EUR 13.901.550,42 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 4.262.906,12 aus. Der Jahresabschluss der USU Digital Consulting GmbH wird in den Konzernabschluss der USU einbezogen.

3. USU Software AG

Das Grundkapital der USU Software AG beträgt EUR 10.523.770,00. Die USU Software AG ist alleinige Gesellschafterin der USU Digital Consulting GmbH und hat gegenwärtig folgenden Unternehmensgegenstand:

- a) die Entwicklung, der Vertrieb und die Installation internetbasierter und sonstiger Soft- und Hardwarelösungen sowie die Beratung und Schulung von Unternehmen, insbesondere auf den Gebieten elektronische Datenverarbeitung und Online-Dienste;
- b) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Online-Dienste;
- c) der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Der USU-Konzern betreibt das operative Geschäft über die Tochtergesellschaft USU Digital Consulting GmbH. Der USU-Konzern beschäftigt etwa 200 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2024 einen Umsatz von ca. 51,2 Mio. Euro.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung und Neufassung des EAV 2000

Durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages ist es möglich, eine steuerrechtliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaft im gleichen Geschäftsjahr verrechnet werden können. Zudem wird der Verwaltungsaufwand bei allen beteiligten Gesellschaften reduziert, da keine Gewinnausschüttungen mehr formal von den Gesellschafterversammlungen beschlossen und umgesetzt werden müssen, sondern durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages diesbezüglich ein „Automatismus“ eintritt.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da der Organträger verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen. Für den Organträger ergibt sich aus dem Vertrag, dass ggf. Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen sind. Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre der USU keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Organgesellschaft als auch den Organträger vorteilhaft ist.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte Körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.

Der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft bestehende EAV 2000 wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahre 2000 nicht aktualisiert oder in sonstiger Weise geändert. Er soll daher den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und damit insgesamt neu gefasst werden. Dies stellt sicher, dass der Vertrag den aktuellen Rechtsstand abbildet.

IV. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als **Anlage** beigelegt. Die wesentlichen Regelungen des Vertrages sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

1. § 1 Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss an die USU Software AG abzuführen. Mit Zustimmung der USU Software AG kann die Tochtergesellschaft gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist, § 1 Abs. 2 des Vertrages.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der USU Software AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen, § 1 Abs. 3 des Vertrages.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung für die Tochtergesellschaft gilt nach § 1 Abs. 4 erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig, § 1 Abs. 5 des Vertrages.

2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 Abs. 1 S. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der USU Software AG, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft auszugleichen.

Die Verlustübernahme durch die USU Software AG erfolgt gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (§ 2 Abs. 1 S. 2 des Vertrags). Dies bedeutet, dass der Organträger jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Die Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrages und bedeutet, dass die USU Software AG insoweit das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft trägt.

Hierbei handelt es sich ebenfalls um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt nach § 2 Abs. 2 des Vertrages rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird. § 1 Abs. 5 des Vertrages gilt entsprechend.

3. § 3 Jahresabschluss der USU Digital Consulting GmbH, Informationsrecht

Zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme hat die USU Digital Consulting GmbH ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit der USU Software AG gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit der USU Software AG so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Bilanzstichtag, § 3 Abs. 1 des Vertrages.

Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag steht der USU Software AG gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages zudem ein uneingeschränktes Nachprüfungs- und Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft zu. Die Geschäftsführung der USU Digital Consulting GmbH ist entsprechend verpflichtet, der USU Software AG alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der USU Digital Consulting GmbH zu erteilen, § 3 Abs. 3 des Vertrages.

4. § 4 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

§ 4 Abs. 1 des Vertrages gibt die gesetzlichen Wirksamkeitserfordernisse wieder, wonach der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der USU Software AG sowie der Gesellschafterversammlung der USU Digital Consulting GmbH bedarf.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages wird der Vertrag entsprechend der Regelung in § 294 Abs. 2 AktG erst mit Eintragung des Bestehens des Vertrages in das Handelsregister der USU Digital Consulting GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der USU Digital Consulting GmbH. Der EAV 2000 soll mit Wirksamwerden des Vertrages übergangslos durch diesen ersetzt werden.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrages schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der GmbH gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der USU Digital Consulting GmbH endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht gemäß § 4 Abs. 4 des Vertrages die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der USU Digital Consulting GmbH durch die USU Software AG in der Höhe eines Gesamtnennbetrags mit der Folge, dass der USU Software AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der USU Digital Consulting GmbH zusteht oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages

Die USU Software AG hält 100% der Anteile der Tochtergesellschaft. Außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft sind nicht vorhanden. In dem Ergebnisabführungsvertrag war daher keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft (§§ 304, 305 AktG) zu bestimmen. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher ebenso nicht vorzunehmen.

Da der Organträger unmittelbar alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Vertragsprüfer.

VI. Unterlagen

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der USU sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.usu.ag/hv2025> zugänglich:

- Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der USU Software AG und der USU Digital Consulting GmbH
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die Lageberichte und Konzernlageberichte der USU Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse der USU Digital Consulting GmbH der letzten drei Geschäftsjahre
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der USU Software AG und der Geschäftsführung der USU Digital Consulting GmbH über den Ergebnisabführungsvertrag.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Mögingen, 26. Mai 2025


Bernhard Oberschmidt

Vorstandsvorsitzender
USU Software AG


Bernhard Oberschmidt

Geschäftsführer
USU Digital Consulting GmbH